

Gebührensatzung
zur
Fäkalschlammmentsorgungssatzung (GS-FES)
des Marktes Geisenhausen
(nachstehend Gemeinde genannt)
vom 20.07.2000

zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2017

Hinweis:

Diese aktuelle Textfassung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung gibt den Stand unter Berücksichtigung aller Änderungssatzungen einschließlich der Änderungen der am 30. Mai 2017 beschlossenen und zum 07. Juni 2017 in Kraft getretenen 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung wieder.

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Geisenhausen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der zugelassenen Kläranlage Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Anlieferungsgebühr in der Kläranlage beträgt 30,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm). Die Transportkosten werden vom Unternehmer zusätzlich erhoben. Sie belaufen sich auf 32,00 € pro Kubikmeter. Der Mehraufwand für die Verlegung des Saugschlauchs beträgt ab 6 m 2,00 € je lfd. Meter. Zu allen Gebühren und Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer, die der Unternehmer in Rechnung stellt, hinzuzurechnen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

§ 6 Pflichten des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen, d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft.

Geisenhausen, 28.08.2000

Markt Geisenhausen

I.V.

Kindl

2. Bürgermeister